Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Gaiserwald
Hauptstrasse 21
9030 Abtwil

21. Mai 2012

Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Eggli**

Das Planungsgebiet umfasst die Parzellen 154 und 2434 und liegt in der Wohnzone W3. Die Eigentümerin möchte auf dem Areal eine Wohnüberbauung mit 6 Mehrfamilienhäusern erstellen. In den punktförmigen Bauten sind bei einer Bruttogeschossfläche von 7000 m^2 insgesamt ca. 61 Wohnungen geplant. Der Gestaltungsplan regelt die zweckmässige Erschliessung und Überbauung im Gebiet Eggli. Er bezweckt das Erstellen einer Überbauung mit städtebaulich und freiräumlich vorzüglicher Gestaltung.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind vorgenommen worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
Baudepartement, Rechtsabteilung